



Steuerberatung



Wirtschaftsprüfung



Unternehmensberatung

BG&P Newsletter

Update: Ausfallsbonus III

Stand 15.12.2021

Der Ausfallsbonus geht in die zweite Verlängerung. Zur Unterstützung der Wirtschaft in der anhaltenden COVID-19 Lage wurde der Ausfallsbonus um die Betrachtungszeiträume November 2021 bis März 2022 erweitert. Dieser Newsletter soll Ihnen ein kompaktes Update zum Ausfallsbonus III geben.



Unser Experte, Ivan Nuic rät:

Während die Beantragung des Ausfallsbonus eigenständig erfolgen kann, kann die Darlegung der wirtschaftlichen Situation gegenüber dem Finanzamt durchaus komplex sein. Wir empfehlen Ihnen eine Beratung mit unseren Förderexperten, um eine nachträgliche Rückforderung des Ausfallsbonus zu vermeiden.

Ivan Nuic, BSc
Team Steuerberatung
ivan.nuic@baundp.com

Wer erhält den Ausfallsbonus III?

Der Ausfallsbonus III ist die zweite Verlängerung des Ausfallsbonus und kann für die Kalendermonate November 2021, Dezember 2021, Jänner 2022, Februar 2022 sowie März 2022 beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind dabei jene Unternehmen, die in diesen Betrachtungszeiträumen einen Umsatzausfall von mindestens 40% erleiden. Wobei für die Betrachtungszeiträume November und Dezember ein Umsatzausfall von 30% ausreicht.

Weitere Voraussetzungen sind hierbei:

- Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich;
- Ausübung einer operativen Tätigkeit, die zu Einkünften aus Gewerbebetrieb bzw. selbständiger Arbeit führen;
- In den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung dürfen keine rechtskräftigen Finanzstrafen über EUR 10.000 verhängt worden sein,
- Durchführung schadensmindernder Maßnahmen, um den Umsatzausfall zu reduzieren

Zu beachten ist, dass jene Unternehmen, die zu Beginn des Betrachtungszeitraums mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigt haben und in dem Betrachtungszeitraum mehr als 3% dieser Mitarbeiter gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen, vom Ausfallsbonus III ausgeschlossen sind. Eine begründete Ausnahme ist jedoch in diesem Fall möglich.

Außerdem stehen der Gewährung eines Ausfallsbonus III Gewinnausschüttungen im Zeitraum vom Dezember 2021 bis zum Juni 2022 entgegen.



Achtung wichtig: Neu ist auch, dass wiederholte (mindestens zwei) Sanktionen gegen COVID-19-Maßnahmen (bspw. durch Unterlassung von Einlasskontrollen) ebenso dem Ausfallsbonus III entgehen bzw. dieser zurückzubezahlen ist.

Wie hoch ist der Ausfallsbonus III?

Die Höhe des Ausfallsbonus III ergibt sich aus dem Umsatzausfall multipliziert mit dem jeweiligen Prozentsatz (10% bis 40%) für die Branche, in der das Unternehmen im Betrachtungszeitraum überwiegend tätig war (eine Liste der Branchenkategorisierung finden Sie [hier](#)). Der Umsatzausfall berechnet sich, indem die Differenz zwischen den Umsätzen des Betrachtungszeitraums und den Umsätzen des Vergleichszeitraums ermittelt wird.

Vergleichszeitraum ist der dem Kalendermonat des Betrachtungszeitraums entsprechende Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020.

Betrachtungszeitraum	Vergleichszeitraum
November 2021	November 2019
Dezember 2021	Dezember 2019
Jänner 2022	Jänner 2020
Februar 2022	Februar 2020
März 2022	März 2019

Weiters ist der Ausfallsbonus III wie der Ausfallbonus II mit maximal EUR 80.000 pro Kalendermonat gedeckelt und kann durch abgerechnete Kurzarbeitsbeihilfen verringert werden.

Innerhalb welcher Frist müssen die Anträge gestellt werden?

Die Beantragung kann jeweils ab dem 10. des auf den jeweiligen Betrachtungszeitraum folgenden Kalendermonats bis zum 9. des auf den Betrachtungszeitraum viertfolgenden Kalendermonats erfolgen. Der Antrag ist dabei über Finanz Online einzubringen und kann auch ohne unsere Unterstützung selbst eingebracht werden.

Betrachtungszeitraum	Antragsfrist
November 2021	10. Dezember 2021 – 09. März 2022
Dezember 2021	10. Jänner 2022 – 09. April 2022
Jänner 2022	10. Februar 2022 – 09. Mai 2022
Februar 2022	10. März 2022 – 09. Juni 2022
März 2022	10. April 2022 – 09. Juli 2022

Müssen beim Ausfallsbonus III andere Beihilfen gegengerechnet werden?

Ein Ausfallsbonus III kann bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen solange gewährt werden, bis der beihilfenrechtliche Höchstbetrag in Höhe von EUR 2.300.000 abzüglich erhaltener sonstiger finanzieller Maßnahmen erreicht ist.

Sonstige finanzielle Maßnahmen sind insbesondere:

- Lockdown-Umsatzersatz I oder II
- Fixkostenzuschuss 800.000
- Ausfallsbonus I oder II
- 100%-Haftungen zur Bewältigung der Covid-19-Krise von aws oder ÖHT
- Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismuskonten